



Landkreis Rastatt

Benutzungsordnung für die Leichtathletikanlage, Großaustraße, der Stadt Kuppenheim

§ 1

Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für folgende Anlagen innerhalb der umfriedeten Leichtathletikanlage der Stadt Kuppenheim:

- a) ein Großspielfeld (Rasen)
- b) ein Multifunktionsspielfeld
- c) eine 110m Laufbahn mit Halbrundlaufbahn; eine Hammer- und Diskuswurfanlage; eine Speerwurfanlage; eine Weitsprunganlage; eine Stoßwerfanlage und eine Hochsprunganlage

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die gesamte Leichtathletikanlage dient in der Regel nur sportlichen Zwecken. In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung von der Stadt Kuppenheim auch für andere Zwecke gestattet werden.
- (2) Die Leichtathletikanlage steht den örtlichen Schulen und in stets widerruflicher Weise den örtlichen Vereinen zur Verfügung. Während der Schulzeit hat die schulische Nutzung Vorrang.
- (3) Die Benutzung durch Vereine und Freizeitgruppen sowie für die außerhalb der Stadt gelegenen Schulen und für überörtliche schulische Veranstaltungen bedarf der besonderen Erlaubnis, welche schriftlich bei der Stadt Kuppenheim zu beantragen ist.

- (4) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf der Leichtathletikanlage aufhalten.

§ 3

Nutzungszeiten und Belegungsplan

- (1) Die Leichtathletikanlage steht den Schulen grundsätzlich montags bis freitags von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr und anschließend den Sport treibenden Vereinen zur Verfügung.
- (2) An Wochenenden steht die Leichtathletikanlage ab 7:30 Uhr zur Verfügung. Verbandsspiele und Wettkämpfe sind voranging zu berücksichtigen.
- (3) Die Benutzung der Leichtathletikanlage ist bis spätestens 22:00 Uhr einzustellen und die Anlage zu räumen. Ausnahmen hiervon können gesondert mit der Stadt vereinbart werden.
- (4) Zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur gerechten Zuteilung der Anlagen an die in Betracht kommenden Benutzergruppen (ausgenommen der Schulen) ist die Aufstellung eines Belegungsplans erforderlich. In dem Belegungssystem der Stadt Kuppenheim haben die Benutzergruppen eigenständig ihre Nutzungszeiten einzutragen.
- (5) Anträge auf Änderung der Belegungspläne sind umgehend im Belegungsplan einzutragen. Bei kurzfristigen Änderungen ist die Stadt Kuppenheim umgehend zu informieren.
- (6) Der festgelegte Belegungsplan ist für alle Nutzer verbindlich und genau einzuhalten.
- (7) Die Stadt Kuppenheim behält sich vor, Änderungen des Belegungsplanes vorzunehmen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, notwendig ist, oder wenn die Stadt Kuppenheim die Anlage selbst benutzen, oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will.
- (8) Die Benutzergruppen können bis zu zwei Wochen vor den geplanten Belegungen diese im Belegungssystem stornieren. Die Stadt Kuppenheim behält sich vor, in Sonderfällen das Entgelt für die Nutzung trotz Stornierung zu erheben.

§ 4

Nutzung des Großspielfeldes (Rasen) nach § 1a)

- (1) Die Erfüllung von Pflichten hinsichtlich der Nutzung der Anlage obliegt den jeweiligen Benutzergruppen. Darunter fällt bei der Nutzung des Großspielfeldes unter anderem:
 - a. die Herstellung und Erneuerung der für den Trainings- und Spielbetrieb erforderlichen Platzmarkierungen (Abkreiden) auf dem Großspielfeld. Die Markierungsarbeiten sind fachgerecht und unter Beachtung der Belange des Rasenspielfeldes auszuführen.
 - b. der ordnungsgemäße Auf- und Abbau der Toranlagen sowie das Ein- und Aushängen der Tornetze.
- (2) Eine Nutzung des Großspielfeldes ist aus Gründen der Sicherheit ausgeschlossen, sofern die Speerwurf-, Hammerwurf- oder Diskuswurfanlage gleichzeitig betrieben wird. Der Betrieb der vorgenannten Wurfanlagen hat grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung des Großspielfeldes.
- (3) Eine gleichzeitige Nutzung des Großspielfeldes mit der Halbrundlaufbahn, der Stoßwerfanlage sowie der Weitsprunganlage ist grundsätzlich zulässig, sofern hierdurch keine Gefährdung der Nutzenden entsteht und die erforderliche besondere Vorsicht sowie gegenseitige Rücksichtnahme gewährleistet sind.
- (4) Kann die erforderliche besondere Vorsicht im Einzelfall nicht sichergestellt werden oder entstehen durch die gleichzeitige Nutzung sicherheitsrelevante Konfliktsituationen, haben die Rundumlaufbahn, die Stoßwerfanlage sowie die Weitsprunganlage Vorrang vor der Nutzung des Großspielfeldes.

§ 5

Nutzung des Multifunktionsspielfeldes nach § 1b)

- (1) Eine gleichzeitige Nutzung des Multifunktionsspielfeldes mit der Speerwurfanlage sowie der Halbrundlaufbahn ist grundsätzlich zulässig, sofern hierdurch keine Gefährdung der Nutzenden entsteht und die erforderliche besondere Vorsicht sowie gegenseitige Rücksichtnahme gewährleistet sind.

- (2) Kann die erforderliche besondere Vorsicht im Einzelfall nicht sichergestellt werden oder entstehen durch die gleichzeitige Nutzung sicherheitsrelevante Konfliktsituationen, hat die Nutzung der Speerwurfanlage und der Halbrundlaufbahn Vorrang vor der Nutzung des Multifunktionsfeldes.
- (3) Das Betreten des Multifunktionsspielfeldes ist ausschließlich mit geeignetem, für Kunststoffsportflächen vorgesehenem Schuhwerk zulässig. Das Betreten mit Stollenschuhen ist zum Schutz des Multifunktionsspielfeldes untersagt.

§ 6

Nutzung der Anlagen nach § 1c)

- (1) Eine gleichzeitige Nutzung Halbrundlaufbahn und den anderen Anlagen nach § 1c) ist grundsätzlich zulässig, sofern hierbei die erforderliche besondere Vorsicht sowie gegenseitige Rücksichtnahme gewährleistet sind und keine Gefährdung der Nutzenden entsteht.
- (2) Das Betreten der Anlagen nach § 1c) ist ausschließlich mit geeignetem, für Kunststoffsportflächen vorgesehenem Schuhwerk zulässig. Das Betreten mit Stollenschuhen ist zum Schutz der Anlagen nach § 1c) untersagt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist das Betreten Halbrundlaufbahn mit anderem Schuhwerk zulässig, sofern dies ausschließlich dem unmittelbaren Überqueren der Halbrundlaufbahn auf direktem Weg zum und vom Großspielfeld dient.

§ 7

Nutzung der sanitären Anlagen und Umkleideräume

- (1) Die Umkleidekabinen und sanitären Anlagen der angrenzenden Großsporthalle stehen den Benutzergruppen nur nach vorheriger Absprache mit der Stadt Kuppenheim zur Verfügung.
- (2) Die Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Kuppenheim gilt hierfür entsprechend.

§ 8

Aufsicht und Einweisung

- (1) Zur Entlastung des Trägers der Einrichtung sind alle Benutzer (abgesehen von Schulen) verpflichtet, ein oder mehrere Vertrauenspersonen (in der Regel die Sportgruppenleiter) zu bestellen und der Stadt Kuppenheim zu benennen.
- (2) Die Leichtathletikanlage darf nur unter Aufsicht einer Vertrauensperson benutzt werden. Sie hat während der kompletten Nutzung der Leichtathletikanlage anwesend zu sein. Sie ist für die ordnungsmäßige Durchführung des Sportbetriebs und für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich. Sie haften neben dem satzungsgemäßen Vertreter des Benutzers dem Träger gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung.
- (3) Falls Schäden an der Leichtathletikanlage entstanden sind oder festgestellt wurden, hat dies die Vertrauensperson der Stadt Kuppenheim unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Vertrauenspersonen werden von der Stadt Kuppenheim bei Bedarf zur Nutzung des Flutlichts und der Bewässerungsanlage am Sicherungskasten eingewiesen. Nur eingewiesene Personen dürfen das Flutlicht und die Bewässerungsanlage verwenden.
- (5) Vertrauenspersonen werden bei Bedarf von der Stadt Kuppenheim zur korrekten Nutzung der Leichtathletikanlage und der zugehörigen Gerätschaften und Sportanlagen eingewiesen.
- (6) Der Hausmeister und die Bauhofleitung haben das Einhalten dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Sie haben ein Weisungsrecht gegenüber allen Nutzern.
- (7) Sofern der Hausmeister oder die Bauhofleitung nicht anwesend sind, haben die Vertrauenspersonen für eine ordnungsgemäße Nutzung der Leichtathletikanlage zu sorgen. Insbesondere ist auf eine sparsame Handhabung der Versorgungseinrichtungen, wie Wasser und Licht sowie für eine ordnungsgemäße Öffnung und Schließung der Toranlagen zu achten.

§ 9

Schlüssel und Zugang zur Leichtathletikanlage

- (1) Die Vereine erhalten gegen schriftliche Empfangsbestätigung die Transponder zur Leichtathletikanlage.
- (2) Der Zugang zur Leichtathletikanlage erfolgt über die ausgeschilderten Eingänge. Diese sind nach Beendigung der Nutzung wieder zu verschließen, sofern keine anderen Gruppierungen die Leichtathletikanlage direkt im Anschluss benutzen und diese bereits anwesend sind.

§ 10

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Die Stadt Kuppenheim ist berechtigt, die sofortige Räumung der Leichtathletikanlage zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen wurde oder wenn eine solcher Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Stadt Kuppenheim auf das festgesetzte Entgelt bleibt hierbei bestehen. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 11

Allgemeine Nutzungs- und Ordnungsvorschriften

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, während der Benutzung beste Ordnung zu halten und die Leichtathletikanlage in gutem Zustand zu erhalten, sie vor Beschädigung zu bewahren und in gleichem Zustand, wie er sie übernommen hat, wieder zurückzugeben. Dabei gilt insbesondere, dass:
 - a. jeder Nutzer den von ihm verursachten Abfall wieder mitzunehmen oder in den angebrachten Abfallbehältern zu entsorgen hat.
 - b. bereits vor Beginn der Nutzung vorhandenes Laub sowie sonstige Verunreinigungen, sowie nach der Nutzung alle währenddessen entstandenen Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen sind, sodass die ordnungsgemäße Nutzung durch nachfolgende Personen nicht beeinträchtigt wird.
 - c. verwendete Geräte nach Beendigung der Nutzung wieder abzubauen und verwendete Materialien aufräumen sind.

- (2) Das Mitbringen von Gläsern und Glasflaschen ist auf dem gesamten umfriedeten Gelände der Leichtathletikanlage zum Schutz der Sportler und der Anlage untersagt.
- (3) Sportarten, bei denen Beschädigungen an der Leichtathletikanlage zu befürchten sind, dürfen nicht ausgeübt werden.
- (4) Das Mitbringen von Hunden oder anderen Tieren ist auf dem gesamten umfriedeten Gelände der Leichtathletikanlage untersagt.
- (5) Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune oder andere Umfriedungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume und Masten dürfen nicht be- oder überstiegen werden.
- (6) Das Befahren der umfriedeten Leichtathletikanlage mit Fahrrädern oder mit Kraftfahrzeugen aller Art oder das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb der umfriedeten Leichtathletikanlage ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (7) Fundgegenstände, welche innerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 gefunden worden sind, sind an der Information des Rathauses abzugeben. Die Ausgabe der Gegenstände erfolgt nach Absprache.

§ 12

Zuschauer

Zuschauern ist es nicht gestattet, die einzelnen Sportanlagen (Großspielfeld, leichtathletische Anlagen, Multifunktionsspielfeld etc.) zu betreten. Sie haben sich durchgehend auf der gepflasterten Fläche aufzuhalten.

§ 13

Haftung

- (1) Die Benutzung der Leichtathletikanlage geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt Kuppenheim erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, die durch die Benutzung der Leichtathletikanlage entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn oder seine Mitglieder entstanden sind.

- (3) Der Benutzer haftet, ohne dass die Stadt Kuppenheim den Nachweis darüber zu führen hat, ob dem Benutzer oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Benutzers den Nachweis zu führen, dass ihn kein Verschulden an Schäden trifft.
- (4) Der Benutzer stellt die Stadt Kuppenheim von möglichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Bediensteten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Leichtathletikanlage stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Kuppenheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Kuppenheim und deren Bedienstete und Beauftragte. Wird die Stadt Kuppenheim wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Benutzer verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt Kuppenheim verursacht wurde.
- (5) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Kuppenheim keine Verantwortung. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Kuppenheim die Räumung auf Kosten des Benutzers durchführen lassen.
- (6) Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der GemO BW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. die in § 3 festgelegte Nutzungszeiten nicht beachtet.
 - b. durch ein Handeln oder Unterlassen eine Nutzung der Sportanlage außerhalb der zugelassenen Nutzungszeiten ermöglicht.
 - c. die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 - 6 nicht beachtet.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 15

Benutzungsentgelt

Die Höhe des Benutzungsentgelts richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung für Turnhallen, Sporthallen und Sportanlagen der Stadt Kuppenheim

§ 16

Ausnahmen

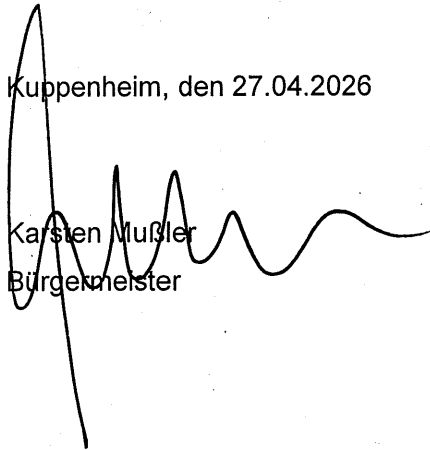
In begründeten Sonderfällen kann die Stadt Kuppenheim Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 17

Inkrafttreten

Die „Benutzungsordnung für die Leichtathletikanlage, Großaustraße, der Stadt Kuppenheim“ tritt zum 01.05.2026 in Kraft

Kuppenheim, den 27.04.2026


Karsten Mußler
Bürgermeister

AZ: 564-3/2026